



<b>Beschlussvorlage</b> Nr. 10/2019/003  - öffentlich -	<b>Dezernat:</b> Herr Moritz (Stadtrat) <b>Amt:</b> Frau Sözen (Amt für Bürgerbelange) <b>Verfasser/in:</b> Frau Christiansen <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 21.01.2019
--	---

Tagesordnungspunkt:

## **Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters - Bestimmung des Wahltages**

<b>Zuständiges Gremium</b>	<b>Art der Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>
Gemeindewahlausschuss	Entscheidung	05.02.2019

### **Beschlussvorschlag:**

**Als Wahltag für die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters wird Sonntag, der 15.09.2019, bestimmt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, den 29.09.2019, stattfinden.**

### **Sachverhalt:**

Ziel des Beschlussvorschlags ist, einen Wahltag für die in 2019 anstehende Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters zu beschließen.

Die Amtszeit von Bürgermeister Volker Hatje endet zum 31.12.2019. Nach § 57 (1) Gemeindeordnung (GO) wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (Direktwahl).

Sollte zur Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen werden oder die einzig zugelassene Bewerberin oder der einzig zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, erfolgt die Wahl durch das Stadtverordnetenkollegium.

Die Vorschriften der Direktwahl für hauptamtliche Bürgermeister in nicht städtischen Gemeinden nach §§ 57 ff GO sind nach § 61 (1) GO entsprechend für die Wahl hauptamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Städten anzuwenden.

Der Wahltag und der Tag einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl werden nach § 48 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) vom Gemeindewahlausschuss festgelegt.

Nach § 57a GO ist die Wahl frühestens acht Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Somit liegt der mögliche Wahlzeitraum zwischen dem 01.05.2019 und dem 30.11.2019.

Eine Stichwahl wird notwendig, wenn im ersten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Die mögliche Stichwahl hat binnen 28 Tagen nach dem ersten Wahlgang zwischen den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern zu erfolgen, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt aus organisatorischen Gründen, die Wahl nicht in Verbindung mit der Europawahl am 25.06.2019 durchzuführen.

Als Wahltermin wird der 15.09.2019 vorgeschlagen. Es ist sinnvoll, die Wahl nach Abwicklung der Europawahl und nach den Sommerferien durchzuführen. Der Stichtagstermin am 29.09.2019 liegt noch vor den Herbstferien.

### **Darstellung der Kosten und Folgekosten**

Die zur Durchführung der Wahl benötigten Haushaltsmittel sind im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2019 benannt worden.

**Anlagen:**